



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft

VA 6000/2/92

1992 -01- 3 1

Wien, am
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

GESETZENTWURF	
Zl. <u>PR</u>	-GE/19 <u>PR</u>
Datum:	3. FEB. 1992
Verteilt	4. Feb. 1992 <i>Alb</i>

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes
1992 - Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft beehrt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen
der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu über-
mitteln.

Für den Vorsitzenden:

P I C K L

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Alb



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
Der Vorsitzende
VA 6000/2/92

Wien, am **1992 -01- 31**
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes
1992 - Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft beehrt sich zum Gegenstand folgende
Stellungnahme zu erstatten:

I.) Zu §§ 88f StGB:

Die Volksanwaltschaft begrüßt grundsätzlich die in Aussicht
genommene Neuregelung und damit verbundene "Entkriminalisie-
rung" fahrlässiger Körperverletzungen.

Wie das Bundesministerium für Justiz in seiner Aussendungs-
begleitnote erwähnt, werden die Änderungen im Bereich der
§§ 88 f. StGB zur Folge haben, daß künftig jährlich mit einem
Mehranfall von rund 15.000 Verwaltungsstrafverfahren zu
rechnen ist. Entsprechend diesem Umfang werden auch neue
Prüfungszuständigkeiten für die Volksanwaltschaft bestehen.
Abgesehen von einer Mehrbelastung der Verwaltungsbehörden wird
durch die beabsichtigte Änderung auch eine Schlechterstellung
von Opfern und Tätern herbeigeführt.

- 2 -

Im Zusammenhang mit dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz und in Beantwortung der aufgeworfenen Fragen sieht die Volksanwaltschaft in nachstehenden Fällen ein Regelungsdefizit:

- 1.) Es ist jedenfalls vor Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes sicherzustellen, daß Verstöße gegen Ge- oder Verbote, die dem Schutz menschlichen Lebens oder menschlicher Gesundheit dienen, auch künftig angemessen geahndet werden. Da die Komplexität und Quantität der Verwaltungsvorschriften eine a priori-Erfassung der normativ geregelten Lebensbereiche nur sehr schwer ermöglicht, schlägt die Volksanwaltschaft vor, daß jedenfalls ein subsidiärer Auffangtatbestand im EGVG - allenfalls im VStG - geschaffen wird, wenn keine verwaltungsrechtliche Schutznorm und korrespondierende Verwaltungsstrafbestimmung besteht.

- 2.) Die durch die beabsichtigte Reform eintretende Schlechterstellung betrifft bei Opfern von Fahrlässigkeitsdelikten
 - a) den Wegfall der Rechte eines Privatbeteiligten im gerichtlichen Strafverfahren. Im Interesse und zur Wahrung der Rechte eines Verletzten ist sicherzustellen, daß der Geschädigte dem Verwaltungsstrafverfahren als Partei im Sinne des AVG/VStG beigezogen wird. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die nach herrschender Lehre bestehende Bindung der Zivilgerichte an rechtskräftige Erledigungen von Verwaltungsbehörden - soferne diese nicht absolut nichtig sind - bedeutsam;

 - b) den Wegfall der Befugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Identitätsfeststellung der Beteiligten bzw. zur vorläufigen Sachverhaltsfeststellung.

- 3 -

In diesem Zusammenhang erachtet die Volksanwaltschaft im Interesse des Geschädigten auch eine Verlängerung der im § 31 Abs. 2 VStG normierten Verfolgungsverjährungsfrist bei fahrlässig herbeigeführten leichten Körperverletzungen auf ein Jahr für notwendig. Dies insbesondere deshalb, da die Ausforschung unbekannter Täter unter Umständen längere Zeit in Anspruch nimmt und die Verfolgungsverjährungsfrist nicht unterbricht. Ziel der "Entkriminalisierung" soll sicherlich nicht die Straflosigkeit von Tätern sein.

3.) Für die Fahrlässigkeitstäter bringt die Verlagerung der Strafbefugnis auf den Verwaltungsbereich eine Schlechterstellung

1.) für jugendliche Straftäter durch den Wegfall der Begünstigungen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere der Möglichkeit eines Tauschgleiches und einer bedingten Strafnachsicht;

2.) für erwachsene Straftäter durch

a) Wegfall der Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht;

b) Wegfall der Möglichkeit einer Verfahrensbeendigung bei mangelnder Strafwürdigkeit der Tat gem. § 42 StGB. Die Möglichkeiten nach § 21 VStG sind damit nicht vergleichbar;

c) Verbüßung von Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen in Verwaltungshaftanstalten unter grundsätzlich schlechteren Bedingungen als in gerichtlichen Vollzugseinrichtungen.

- 4 -

- 4.) Ausgehend von obigen Überlegungen regt die Volksanwaltschaft an, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate in I. Instanz für zuständig erklärt werden, da nur in diesem Verfahren sowohl für Beschuldigte als auch für Geschädigte die Möglichkeit besteht, Fragen an die häufig beizuziehenden Sachverständigen zu richten.

Zur Wahrung eines zweigliedrigen Instanzenzuges soll die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes auch in Fällen des Art. 131 Abs. 3 B-VG jedenfalls eingeräumt werden.

- 5.) Aufgrund der beabsichtigten Reform ist zu befürchten, daß Geschädigte künftig Schadenersatzansprüche vermehrt im Zivilrechtswege geltend machen müssen, was wiederum zu einer noch größeren Belastung der Zivilgerichte insbesondere in Verkehrssachen führen wird. Die Volksanwaltschaft wiederholt daher auch hier ihre Anregung, zur außergerichtlichen Streitschlichtung in Versicherungstreitigkeiten einen Versicherungs-Ombudsmann, wie er in vielen Ländern bereits besteht, auch in Österreich zu schaffen.

II.) 1.) Zu § 84 StPO:

Wenngleich sich die Volksanwaltschaft als "öffentliche Dienststelle" aufgrund ihres besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereiches nur in Einzelfällen zur Anzeigeerstattung verpflichtet erachtet, wird die Neufassung des § 84 StPO aus der Sicht der Volksanwaltschaft als eine durchaus praktikable Änderung begrüßt, da insbesondere die Tätigkeit der Volksanwaltschaft einerseits in vielen Fällen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses im Hinblick auf

- 5 -

die Beschwerdeführer bedarf, andererseits in jenen Fällen, in denen ansonsten eine Anzeigeverpflichtung bestünde, nach Einschreiten der Volksanwaltschaft die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen, insbesondere durch nachträgliches gesetzliches Vorgehen der kontrollierten Behörde (Beamten) entfällt.

- 2.) Im übrigen muß die Volksanwaltschaft im gegebenen Zusammenhang ebenfalls auf die Notwendigkeit einer Gesamtreform des Strafprozeßrechtes, insbesondere einer Neuregelung der Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren (Beiziehung eines Rechtsbeistandes) hinweisen.

III.) Schaffung einer gerichtlichen Strafsanktion für falsche Zeugenaussagen und die Erstattung eines falschen Befundes oder Gutachtens eines Sachverständigen vor der Volksanwaltschaft

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1992 sollte Anlaß zur Schaffung einer gerichtlichen Strafsanktion für falsche Zeugenaussagen und die Erstattung eines falschen Befundes oder Gutachtens eines Sachverständigen vor der Volksanwaltschaft sein.

Die Volksanwaltschaft hat in jüngerer Zeit mehrmals darauf hingewiesen, daß es nach einer bald eineinhalb Jahrzehnte dauernden Phase der Erprobung und Bewährung angezeigt erschiene, einen weiteren Ausbau ihrer verfassungsgemäßen Kontrollfunktion in Angriff zu nehmen. Hierbei darf insbesondere an die am 16.04.1991 veranstaltete Enquete erinnert und neuerlich der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß derartige Überlegungen in die Vorbereitungsarbeiten für einschlägige legislative Maßnahmen einfließen.

- 6 -

Im Zusammenhang mit dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 möchte die Volksanwaltschaft ersuchen, nachstehende Anregung zu prüfen:

Die Volksanwaltschaft kann in Prüfungsverfahren zur Erhebung des Sachverhaltes in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 auch Zeugen einvernehmen und Sachverständige hören (§ 5 VA-Gesetz 1982). Es fehlen jedoch gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich einer strafgerichtlichen Sanktion bei einer falschen Zeugenaussage und der Erstattung eines falschen Befundes oder Gutachtens eines Sachverständigen vor der Volksanwaltschaft.

Da die Volksanwaltschaft im Prüfbereich keine Verwaltungsbehörde ist, kann nach ho. Ansicht die Bestimmung des § 289 StGB nicht Platz greifen.

Im Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ist die gerichtliche Strafbarkeit derartiger Delikte in § 288 Abs. 3 StGB normiert. Die Lösung des Problems wäre nach ho. Ansicht durch Anführung der Volksanwaltschaft in diesem Absatz möglich, welcher lauten könnte: "eingesetzten Ausschuß, der Volksanwaltschaft, oder".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Vorsitzende:

S C H E N D E R